I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 538/75 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 490/75 (4), müssen im innergemeinschaftlichen Handel und im Handel mit Drittländern bestimmte Ausgleichsbeträge mit einem Koeffizienten multipliziert werden, der von dem Prozentsatz abgeleitet wird, an Hand dessen die Ausgleichsbeträge berechnet worden sind, wobei diese Koeffizienten je nach Währung mehr oder weniger häufig geändert werden.

Zum besseren Verständnis der Regelung empfiehlt es sich, bei der Festsetzung der Ausgleichsbeträge alle diese Koeffizienten zusammen anzugeben. Der betreffende Absatz ist deshalb entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller Verwaltungsausschüsse für die gemeinsamen Marktorganisationen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73,

— wird der zweite Unterabsatz gestrichen,

— werden im dritten Absatz die Worte „für die übrigen Mitgliedstaaten wird der Koeffizient" durch die Worte „dieser Koeffizient wird" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1975, S. 32.